

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich I für Rechtsetzung  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 9. März 2012 sgv-KI/dl

**Vernehmlassungsantwort  
Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von  
beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2011 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zum Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**I. Forderungen des sgv**

Der sgv begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat die Kompetenzen im Abschluss völkerrechtlicher Verträge präzisieren und damit die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Exekutive und dem Parlament klären will. Der sgv schlägt in Art. 7 a Abs. 3 Bst. b eine konkrete Änderung vor. Der sgv kritisiert, dass aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervorgeht, was die Auswirkung der beantragten Regelungen ist.

**II. Ausgangslage**

Mit zwei Motionen ist der Bundesrat beauftragt worden, die gesetzlichen Grundlagen in folgenden zwei Bereichen anzupassen: Kompetenz des Bundesrates zum selbstständigen Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen mit beschränkter Tragweite und Regelung über die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen. Dazu sollen das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und das Parlamentsgesetz (ParlG) geändert werden. Im Bereich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge mit beschränkter Tragweite werden verschiedene Anpassungen in Artikel 7a Absatz 2 RVOG vorgesehen. So sollen bei der Kategorie der Vollzugsabkommen (Art. 7a Abs. 2 Bst. b RVOG) Präzisierungen vorgenommen werden und eine der Kategorien wird vollständig gestrichen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Art. 7a Abs. 2 Bst. c RVOG). Zudem wird bei der Kategorie von Staatsverträgen, die sich an die Behörden richten und vorwiegend technisch-administrative Fragen regeln (Art. 7a Abs. 2 Bst. d) eine Beschränkung vorgenommen sowie das Kriterium der bedeutenden finanziellen Aufwendungen herausgelöst. Im Weiteren werden in einem neuen Absatz 3 Kriterien aufgelistet, wann ein völkerrechtlicher Vertrag nicht als Vertrag von beschränkter Tragweite qualifiziert werden kann. So gelten namentlich nicht als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite jene, die die Bedingungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums erfüllen, oder jene, die Bestimmungen enthalten über Gegenstände, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt. Zudem wird konkretisiert, ab welcher Limite ein völkerrechtlicher Vertrag bedeutende finanzielle Aufwendungen verursacht und somit nicht mehr als Vertrag mit beschränkter Tragweite qualifiziert werden kann. Was die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge betrifft, wird vorgesehen, dass der Bundesrat auf die vorläufige Anwendung verzichtet, wenn sich ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der Mitglieder der beiden Kommissionen gegen die vorläufige Anwendung ausspricht.

### III. Generelle Beurteilung der Vorlage

**Grundsätzliches:** Der sgv begrüsst, dass der Bundesrat die Kompetenzen im Abschluss völkerrechtlicher Verträge präzisieren und damit die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Exekutive und dem Parlament klären will. So kann eine vorhandene Grauzone zumindest beschränkt werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob mit diesen Massnahmen die notwendige klare Trennlinie geschaffen werden kann.

### IV. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

**Art. 7a Abs. 2 Bst. b RVOG:** regelt den Bereich der Vollzugsabkommen. Als Vollzugsabkommen sollen Verträge nur dann gelten, wenn sie die im Grundvertrag bereits festgehaltenen Rechte und Pflichten sowie die organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten, nicht aber, wenn sie Ergänzungen enthalten. Der sgv unterstützt diese Änderung.

**Art. 7a Abs. 2 Bst. c RVOG** betrifft Gegenstände, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fallen und für die eine Regelung in Form eines völkerrechtlichen Vertrags angezeigt ist. Dieser Artikel soll ersatzlos gestrichen werden. Künftig wird eine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Bundesrat nicht mehr als Grundlage für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen genügen. Der sgv unterstützt auch diese Änderung, da sie die Rechtssicherheit stärkt.

**Art. 7a Abs. 2 Bst. d RVOG:** regelt nach geltendem Gesetz die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen, die sich in erster Linie an die Behörden richten, administrativ-technische Fragen regeln oder die keine bedeutenden finanziellen Aufwendungen verursachen. Die vorgeschlagene Streichung der Formulierung „in erster Linie“ führt auch hier zu mehr Klarheit und verhindert, dass der Bundesrat schleichend seine Kompetenz ausdehnt, was die heute gültige Formulierung „in erster Linie“ zulassen könnte.

Im neuen Art. 7a Abs. 3 RVOG soll festgehalten werden, welche Kategorien von Verträgen in keinem Fall als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite gelten. Darunter fallen jene, die dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstehen, Bestimmungen über Gegenstände enthalten, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen und einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursachen.

Für einen kantonalen Mitgliedverband des sgv ist die vorgeschlagene Regelung in Art. 7a Abs. 3 Bst. b zu restriktiv. Der Vorschlag besagt, dass völkerrechtliche Verträge, die Bestimmungen über Gegenstände, deren Regelung in die *alleinige* Zuständigkeit der Kantone fällt, nicht als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Reichweite gelten. Der sgv schlägt vor, das Wort „alleinig“ zu streichen.

Damit würden völkerrechtlich Verträge mit teilweiser Zuständigkeit der Kantone ebenfalls nicht als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Reichweite gelten. Damit würden die Kantone und der Föderalismus gestärkt. Der Bundesrat hätte nicht mehr die Möglichkeit, völkerrechtliche Verträge mit Teilzuständigkeit der Kantone ohne Konsultation des Parlaments abzuschliessen.

**Parlamentsgesetz:** Art. 152 legt neu in Abs. 3bis vor, dass der Bundesrat die zuständigen Kommissionen konsultiert, bevor er einen völkerrechtlichen Vertrag, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, vorläufig anwendet. Sprechen sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung dagegen aus, so verzichtet er auf die vorläufige Anwendung.

Der Bundesrat sollte von sich aus über genügend politisches Bewusstsein verfügen, um in heiklen Dossiers frühzeitig die entsprechenden Kommissionen zu konsultieren und nicht erst im Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags. Das im ParlG neu vorgeschlagene Vorgehen verkompliziert das Vorgehen unnötig.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter